

Haben Gehbehinderte Anspruch auf einen Behindertenparkplatz?

Gehbehinderte haben nicht automatisch einen Anspruch auf einen Behindertenparkplatz. Wer zum Aussteigen eine weit geöffnete Wagentür benötigt, gilt deswegen nicht als "außergewöhnlich gehbehindert" (Merkzeichen aG, berechtigt zum Parken auf Behindertenparkplätzen). Deswegen sind sie auch nicht berechtigt, einen Behindertenparkplatz zu benutzen, entschied das Sozialgericht Mainz, Az: 13 SB 486/10. Geklagt hatte eine Frau mit Schmerzen an der Wirbelsäule und eingeschränkter Hüftbeweglichkeit. Es wurde ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 festgestellt. Das Gericht wies die Klage ab.

Allein die Notwendigkeit einer weit geöffneten Wagentür rechtfertigt die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" nicht, wohl aber, wenn ein Betroffener sich nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung fortbewegen kann.